



Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ELWOG)

Bezugnehmend auf den Entwurf der Novelle zum ELWOG des BMLRT möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich die dem Novellierungsentwurf zum ELWOG zu Grunde liegenden Ziele des BMLRT.

KÖ begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, den Strommarkt weiter für Erzeuger zu öffnen. Es ist aber nicht einsichtig, warum eine umfangreiche Sonderregelung, die bei Netzbetreibern einen umfassenden Softwareumstellungsbedarf auslöst und dazu auch erhebliche Kosten verursacht, nur einer einzigen Gruppe von städtischen Kleinerzeugern (typischerweise PV-Anlagen) zugänglich sein soll, während die Landbevölkerung vom bevorzugten Bezug günstiger Energie ausgeschlossen bleiben soll. Auch die Kleinwasserkraft könnte durch eine entsprechende Regelung kostengünstige Energie den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung stellen. Solche Anlagen, die teilnehmende Berechtigte weiter streuen, würden sich dann auch ohne Förderung rechnen und es könnte erhebliches Investitions- und Revitalisierungsvolumen ausgelöst werden.

Damit einhergehend wäre es aber auch sinnvoll, die Versorgung einzelner Kunden durch Direktleitungen zu vereinfachen bzw. gleichlaufend mit der Regelung zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zu ermöglichen und diesbezüglich einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Gleichzeitig ist es unbedingt erforderlich endlich die Vorgaben der EU Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009. Artikel 16 Pkt. 8 umzusetzen und die vermiedenen Netzkosten am Kraftwerksstandort entsprechend anzuerkennen und den jeweiligen Betreibern zu vergüten. Die aktuelle Situation führt bei ungeprüften Unternehmen dazu, dass die Netzbetreiber in deren Netze Kleinwasserkraftwerke einspeisen, ungerechtfertigter Weise von der Einspeisung profitieren, da zwar die Kosten für



vorgelagerte Netze nicht anfallen, diese aber dennoch an die Endverbraucher weiterverrechnet werden. Diese vermiedenen Kosten sind an die Einspeiser, die diese erst ermöglichen, zu vergüten.

Im Konkreten schlagen wir deshalb folgende Änderungen im ELWOG vor:

§ 7. Begriffsbestimmungen

(1) 8: „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, eine Leitung die eine gemeinschaftliche Erzeugungslage mit ihren teilnehmenden Berechtigten verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen; die temporäre Versorgung durch von dieser Leitung unabhängige Elektrizitätsversorgungsunternehmen über diese Leitung, zur Kompensation von Minderproduktion oder Produktionsausfall des Elektrizitätserzeugers aufgrund von unter anderem Witterung, Wartung, höherer Gewalt, natürliche Gegebenheiten, ist für die Klassifizierung als Direktleitung nicht schädlich. Für den Eigentümer der Direktleitung begründet sich daraus kein Status eines Netzbetreibers.

§ 16a. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

(1) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch der Netzzugangsberechtigten gemäß § 15 gegenüber den Netzbetreibern vorzusehen, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen mit einer maximalen Engpassleistung von 1 MW unter den Voraussetzungen von Abs. 2 bis Abs. 6 zu betreiben. Die freie Lieferantwahl der Endverbraucher darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist nur im Nahebereich (Netzgebiet eines konzessionierten Betreibers) der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist zulässig.

§ 62 Entgeltermittlung und Kostenwälzung

(4) Bei der Bestimmung der Entgelte der Netzebenen und Netzbereiche gemäß § 63 Z 3 bis 7 ist ebenfalls eine Kostenwälzung durchzuführen, wobei die Netzkosten der jeweiligen Netzebene zuzüglich dem aus der überlagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt an der Netzebene des Netzbereichs angeschlossenen Entnehmer und Einspeiser und auf alle den untergelagerten Netzebenen angeschlossenen Entnehmer und Einspeiser aufzuteilen sind. Bei der Wälzung ist zusätzlich die eingespeiste Energie aus Erzeugungsanlagen auf den einzelnen



Netzebenen zu berücksichtigen. Eingesparte Kostenanteile für vorgelagerte Netze aufgrund von Einspeisung auf der jeweiligen Netzebene sind an die entsprechenden Erzeugungsanlagen zu vergüten. Die Wälzung hat unter Anwendung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung (kW) und Arbeit (kWh) zu erfolgen. Wälzkosten sind im Kostenfeststellungsverfahren dem Netzbetreiber als Aufwand anzuerkennen.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer